

**Verordnung
für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen
und Fahrrädern
Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO)¹**

vom 12. Dezember 2001

(Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 10 S. 218)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung über die Reisekostenvergütung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und -beamten	15. November 2005	Ges. u. VOBl. Bd. 13 Nr. 11 S. 382	§ 6	neu gefasst
2	Beschluss zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	6. Mai 2008	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 5 S. 207	§ 7	geändert
3	Beschluss zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	16. September 2008	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 6 S. 254	§ 7 Abs. 2	eingefügt danach neu nummeriert
4	Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	22. November 2011	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 2 S. 97	§ 7 Abs. 1 S. 1	geändert

¹ siehe hierzu auch das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 23.01.2002, Az: 211-18 Nr. 681 (1.5).

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
5	Verordnung zur Änderung der Verordnung für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen	30. Oktober 2012	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 4 S. 231	§ 2 § 3 Abs. 3 Satz 2 § 3 Abs. 3 Satz 5 § 3 Abs. 4 Satz 4 § 4 Abs. 1 Sätze 3 - 5 § 7 Abs. 1 Satz 1 § 7 Abs. 3 § 7 Abs. 4 Satz 1 § 7 Abs. 5 Satz 1	neu gefasst geändert Worte angefügt geändert aufgehoben geändert neu gefasst aufgehoben neu gefasst
6	Landeskirchenratsbeschluss zur Änderung der KfZ-Richtlinien	3. Juni 2014	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 2 S. 13 (Gesamtabdruck)	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a + b	geändert

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 gem. Artikel 106 Ziffer 13 der Verfassung folgende Verordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Grundsatz

(1) 1Kraftfahrzeuge sollen für dienstliche Fahrten nur dann benutzt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit oder Kosten erspart werden oder wenn die Benutzung aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse notwendig ist. 2In der Regel sollen für dienstliche Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrräder benutzt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Genehmigung von Dienstreisen kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2**Begriffe**

- (1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Personenkraftwagen (zur Beförderung von höchstens 8 Personen zzgl. Fahrer), Omnibusse, Kleinbusse, Kombinationskraftwagen, Nutzfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder.
- (2) Für dienstliche Fahrten können kircheneigene und private Kraftfahrzeuge (§ 3), kircheneigene und private Fahrräder (§ 4) oder gemietete Kraftfahrzeuge (§ 5) benutzt werden.

§ 3**Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

- (1) ¹Kircheneigene Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Dienstkraftfahrzeuge, Dienstfahrräder) sind Kraftfahrzeuge und Fahrräder, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten unterhalten und betrieben werden. ²Sie dürfen grundsätzlich nur dienstlich benutzt werden.
- (2) Die kircheneigenen Kraftfahrzeuge und Fahrräder werden kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Leitungsorgane der Körperschaften oder deren Beauftragte zum ständigen Dienstgebrauch oder für einzelne Dienstfahrten zugewiesen.
- (3) ¹Dienstfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. ²Für die Aufzeichnungen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. ³Das Fahrtenbuch ist nach jeder Fahrt von der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer zu unterschreiben. ⁴Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es der Jahresrechnung beizufügen und 10 Jahre aufzubewahren. ⁵Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden, sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulationssichere Software verwendet wird.
- (4) ¹Ein Dienstkraftfahrzeug kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters benutzt werden. ²In diesen Fällen ist zur Abgeltung aller Betriebskosten für jeden gefahrenen Kilometer eine Entschädigung zu zahlen:
- a) Krafträder, Personen- oder Kombinationswagen EUR 0,45
 - b) Lastkraftwagen und Kleinbusse EUR 0,90
 - c) Omnibus EUR 1,35
- ³Das Leitungsorgan kann im Einzelfall eine höhere Entschädigung festlegen. ⁴Außerdem hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ggf. sonstige Kosten insb. Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

§ 4

Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und privateigener Fahrräder

(1) ¹In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten privateigene Kraftfahrzeuge benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der Körperschaft oder eine von ihm beauftragte Person zugestimmt hat. ²Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen.

(2) ¹Für dienstliche Fahrten können privateigene Fahrräder benutzt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung besteht, die bei Dienstfahrten entstehende Schäden abdeckt. ²Einer besonderen Zustimmung bedarf es dazu nicht.

§ 5

Benutzung gemieteter Kraftfahrzeuge

¹In Einzelfällen können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für dienstliche Fahrten mit Zustimmung des Leitungsorgans ihrer Körperschaft auch angemietete Kraftfahrzeuge benutzen. ²Die Kosten für diese Fahrten trägt die Körperschaft.

§ 6

Kostenerstattung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenverordnung der Lippischen Landeskirche zu erstatten.

§ 7

Anschaffungsdarlehn

(1) ¹Für den Erwerb eines auf sie zuzulassenden Kraftfahrzeuges kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ihrer Körperschaft, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom Landeskirchenamt ein Darlehn gewährt werden, wenn aufgrund der Art ihres Dienstes zu erwarten ist und sie sich dazu bereit erklären, dass sie mit dem Fahrzeug gelegentlich auch dienstliche Fahrten erledigen. ²Bei Inhaberinnen und Inhabern sowie Verwalterinnen und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen rechnen zu den dienstlichen Fahrten auch die regelmäßigen Fahrten zu Gottesdiensten, kirchlichem Unterricht, Amtshandlungen und regelmäßig wiederkehrenden wöchentlichen Veranstaltungen sowie zu Besuchen bei Gemeindegliedern, auch in Krankenhäusern, Altenheimen usw.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann das Landeskirchenamt den in Abs. 1 genannten Personen ein Darlehn für die Umrüstung des Kraftfahrzeuges auf Gasbetrieb gewähren. ²Dem Landeskirchenamt sind die Kosten durch Vorlage einer Werkstattrechnung nachzuweisen. ³Es kann jeweils nur ein Darlehn zur gleichen Zeit beansprucht werden.

(3) ¹Das Darlehn beträgt

- a) für Kraftfahrzeuge, die für gelegentliche Dienstfahrten bis zu einer Jahreswegstrecke von mindestens 500 bis 1.000 Kilometern zur Verfügung gestellt werden, bis zu EUR 7.500,00

und

- b) für Kraftfahrzeuge, die nicht nur gelegentlich für Dienstfahrten, sondern regelmäßig mit einer Jahreswegstrecke von mehr als 1.000 Kilometer zur Verfügung gestellt werden, bis zu EUR 15.000,00.

¹Das Darlehn kann zinsfrei gewährt werden. ²Es darf den Kaufpreis nicht übersteigen. ³ Es ist grundsätzlich innerhalb von vier Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen.

(4) Das Darlehn darf nur gewährt werden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine entsprechende Schuldanererkennungserklärung gem. Anlage erteilt.

(5) ¹Das Darlehn wird zurückgefordert, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus dem Dienst ausscheidet. ²Sofern eine Rückzahlung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auch eine verkehrsübliche Verzinsung des Restdarlehns erfolgen.

§ 8

Nachweis der gefahrenen Kilometer und Abrechnungsverfahren

(1) ¹Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen sind grundsätzlich durch die bei der Reisekostenabrechnung geforderten Angaben nachzuweisen. ²Dazu gehören auch die Dienstfahrten zu Tagungen und Sitzungen synodaler Gremien und Ausschüsse, die gesondert abgerechnet werden.¹

(2) ¹Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen, die nicht nach Abs. 1 abgerechnet werden, sind in das Fahrtenbuch einzutragen. ²Es muss laufend geführt werden und folgende Angaben enthalten:

- a) Kilometerstand zu Beginn und am Ende eines jeden Kalenderjahres,
b) Reiseziel, Zweck der Reise, Tag sowie die zurückgelegten Dienstkilometer anhand des Kilometerzählers und ggf. die Namen der mitgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch geführt werden, wenn die in Buchstaben a und b genannten Angaben darin enthalten sind und sofern eine vom Finanzamt anerkannte manipulationssichere Software verwendet wird.

(3) ¹Das Leitungsorgan der Körperschaft, die Superintendentin oder der Superintendent oder das Landeskirchenamt können jederzeit verlangen, dass die Mitarbeiterin oder der

¹ Das Landeskirchenamt stellt dafür Vordrucke zur Verfügung.

Mitarbeiter das Fahrtenbuch unterschrieben und mit Angabe des Datums zur Prüfung vorlegen. ²Das Fahrtenbuch ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen, Löschungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) ¹Die Fahrtenbücher, die vom Landeskirchenamt abgerechnet werden, sind dem Landeskirchenamt bis spätestens 1. März des Folgejahres vorzulegen. ²Für Fahrtenbücher, die nach dem 1. März des Folgejahres vorgelegt werden, entfällt grundsätzlich eine Erstattung der Kilometervergütung.

§ 9

Meldung von Unfällen

¹Ist ein kircheneigenes oder privateigenes Kraftfahrzeug während einer Dienstreise an einem Unfall beteiligt, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder die Pfarrerin oder der Pfarrer sich entsprechend dem Merkblatt (Anlage) zu verhalten. ²Der Unfall ist der Anstellungskörperschaft unverzüglich unter Mitteilung der Angaben gem. Anlage zu melden.

§ 10

aufgehoben

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Lippischen Landeskirche (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 14. Dezember 1983 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.